

ANHANG

**SPEZIELLE
ARTENSCHUTZRECHTLICHE
PRÜFUNG (SAP)**

**ZUM BEBAUUNGSPLAN
'GARTENWEG' GRÜNSFELD**

STADT GRÜNSFELD

MAIN TAUBER- KREIS

STAND 18. OKTOBER 2016

 **KLARLE GMBH**
BACHGASSE 8
97990 WEIKERSHEIM
WWW.KLAERLE.DE

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

Tierart nach Anhang IV FFH-RL

2.4 Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:

Lokale Populationen der Bechsteinfledermaus sind die Wochenstuben der Weibchen im Sommer, die Einzelquartiere der Männchen und Individuen in Überwinterungsquartieren. Aussagen zu Vorkommen und Zustand der lokalen Population sind anhand der vorliegenden Daten nicht möglich.

2.5 Gefährdungen

- Beeinträchtigung der Jagdhabitats durch Umbau von Laubwäldern in nadelholzreiche Waldbestände
- Quartierverluste durch Reduzierung von Alt- und Totholzbeständen oder Baumsanierungen und dadurch entstehenden Mangel an Biotopbäumen in ausreichend hoher Dichte
- Zerschneidung von Jagdhabitats durch neue Verkehrsstrassen, v. a. in Waldgebieten
- Sonstige Störungen, z. B. Störungen im Winterquartier
- Unfälle durch Verkehr, v. a. bei Straßenverläufen durch Waldgebiete, da niedrig fliegende Art

2.6 Mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen

- Sicherung / Erhöhung des Quartierangebots in Wäldern durch gezielte Förderung von Alt- und Totholz sowie von Laubholz (Verbesserung der Lebensbedingungen von Spechten)
- Sicherung alter Laubbaumbestände für den Fledermausschutz (Nutzungsverzicht)
- Bereitstellung von Nist- bzw. Fledermauskästen in ausreichender Anzahl
- Minimierung von Störungen an bekannten Winterquartieren (Vergitterung, Besucherlenkung, Informationstafeln)
- Errichtung von Querungshilfen im Rahmen von Verkehrsplanungen

3. Prognose und Bewertung des Störungs- und Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

- Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ja nein
- Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Beschädigung oder Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitats: ja nein
- Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störungen, Beeinträchtigungen oder Schädigungen durch sonstige Vorhabenswirkungen: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein
- Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: ja nein
- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein
- CEF-Maßnahmen erforderlich: ja nein
- Erfüllung des Schädigungsverbotes: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein**3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren: ja nein
- Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Individuen durch das Vorhaben: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein
- Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein**3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

- Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ja nein**4. Fazit****4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen**

- nein – Vorhaben/Planung ist zulässig
 ja – siehe Punkt 4.2

4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- ja – Vorhaben/Planung ist zulässig
 nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Tierart nach Anhang IV FFH-RL

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Rote Liste Einstufung: **Europa: LC (Least Concern)**
 Deutschland: --
 Baden-Württemberg: 2 (Stand 2001)

Erhaltungszustand kontinentale biographische Region:

- günstig
 ungünstig - unzureichend
 ungünstig - schlecht
 unbekannt

Erhaltungszustand Baden-Württemberg:

- günstig
 ungünstig - unzureichend
 ungünstig - schlecht
 unbekannt

Erhaltungszustand lokale Population:

- günstig
 ungünstig - unzureichend
 ungünstig - schlecht
 unbekannt

2. Charakterisierung der Tierart**2.1 Habitat und Lebensweise**

Die Fransenfledermaus nutzt Waldlebensräume, extensives und traditionell bewirtschaftetes Agrarland, Gewässerbereiche und menschlichen Siedlungen. Bevorzugte Jagdreviere sind Wälder und gehölzreiche Landschaften. Die Jagdgebiete liegen in einem Radius von ca. 6 km um die Sommerquartiere.

Als Sommerquartiere dienen Baumhöhlen oder Fledermaus- und Vogelnistkästen. In Siedlungen werden Hohlblocksteinen von Stallungen und unverputzten Gebäuden, sowie Hohlräume in Dachböden oder Kirchtürmen als Quartier genutzt. Wochenstuben umfassen 20-50 und manchmal auch bis zu 120 Individuen. Alle 2-3 Tage erfolgt ein Quartierwechsel, auch die Größe der Wochenstube variiert dabei. Ein Wochenstubenverband nutzt ein Gebiet von 2 km² Größe. Die Jagdgebietsgrößen liegen zwischen 170 – 580 ha und teilen sich in Teilgebiete von 2 – 10 ha Größe auf. Die Entfernung von Jagdgebiet zu Quartier beträgt bis zu 4 km.

Hauptnahrung bilden Spinnen, Raupen, Zweiflügler und Käfer, die in Nähe der Vegetation oder über Gewässer abgesammelt werden. Im Flug meiden Fransenfledermäuse offene Stellen und bleiben in Vegetationsnähe.

Fransenfledermäuse sind sehr kältetolerant und fliegen bis spät im Jahr, solange sich die Temperaturen über der Nullgradmarke bewegen. Diese Art ist ortstreu und verbleibt im Winter in einem Radius um 40 km zum Sommerquartier.

2.2 Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet der Fransenfledermaus erstreckt sich fast über ganz Europa bis zum Ural und Kaukasus. Die nördliche Verbreitungsgrenze bildet der 63. Breitengrad – im Süden ist sie auch in Nordafrika und Israel heimisch.

In Deutschland ist die Fransenfledermaus flächendeckend verbreitet.

2.3 Art im Untersuchungsgebiet:

nachgewiesen potenziell möglich

2.4 Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:

Lokale Populationen der Fransenfledermaus sind die Wochenstuben von Mai bis August, die Schwärmquartiere während des Herbstes und die Winterquartiere. Aussagen zu Vorkommen und Zustand der lokalen Population sind anhand der vorliegenden Daten nicht möglich.

2.5 Gefährdungen

- Quartierverluste durch Reduzierung von Alt- und Totholzbeständen im Wald und dadurch entstehenden Mangel an Biotopbäumen in ausreichend hoher Dichte
- Quartierverluste im Zusammenhang mit Maßnahmen zum Gewässerunterhalt (Entfernung von Höhlenbäumen)
- Beeinträchtigungen/Zerstörung von Wochenstubenquartieren an Gebäuden durch unsachgemäße Sanierungsmaßnahmen oder Vertreibung
- Gifte im Jagdgebiet (Insektizide, Pestizide) und in den Gebäudequartieren (Holzschutzmittel)
- Sonstige Störungen, wie Störungen im Winterquartier oder an Schwärmquartieren, z. B. durch Nutzung von Höhlen, Ruinen und Gewölben für touristische Zwecke
- Zerschneidung von Jagdgebieten durch Verkehrsstrassen, v. a. in Waldgebieten

2.6 Mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen

- Sicherung / Erhöhung des Quartierangebots in Wäldern durch gezielte Förderung von Alt- und Totholz (Verbesserung der Lebensbedingungen von Spechten zur Gewährleistung von genügend Höhlen)
- Sicherung alter Laubbaumbestände für den Fledermausschutz (Nutzungsverzicht)
- Sicherung / Erhöhung des Quartierangebots in Ortschaften (unverputzte, anbrüchige Hohlblocksteinmauern, offene Kirchtürme u. Ä.).
- Bereitstellung von Nist- bzw. Fledermauskästen in ausreichender Anzahl
- Neuanlage linearer Strukturen zur Anbindung an Jagdgebiete, besonders bei Quartieren im dörflichen Bereich
- Laubholzförderung in der Forstwirtschaft (benötigt sehr lange Vorlaufzeiten!)
- Minimierung von Störungen an bekannten Winter- und Schwärmquartieren (Vergitterung, Besucherlenkung, Informationstafeln)

3. Prognose und Bewertung des Störungs- und Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ja nein
- Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Beschädigung oder Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate: ja nein
- Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störungen, Beeinträchtigungen oder Schädigungen durch sonstige Vorhabenswirkungen: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein
- Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: ja nein
- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein
- CEF-Maßnahmen erforderlich: ja nein
- Erfüllung des Schädigungsverbotes: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren: ja nein
- Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Individuen durch das Vorhaben: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein
- Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4. Fazit

4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

- nein – Vorhaben/Planung ist zulässig
- ja – siehe Punkt 4.2

4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- ja – Vorhaben/Planung ist zulässig
- nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Tierart nach Anhang IV FFH-RL

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Rote Liste Einstufung: **Europa: LC (Least Concern)**
 Deutschland: V (Vorwarnliste)
 Baden-Württemberg: 2 (Stand 2001)

Erhaltungszustand kontinentale biographische Region:

- günstig
 ungünstig - unzureichend
 ungünstig - schlecht
 unbekannt

Erhaltungszustand Baden-Württemberg:

- günstig
 ungünstig - unzureichend
 ungünstig - schlecht
 unbekannt

Erhaltungszustand lokale Population:

- günstig
 ungünstig - unzureichend
 ungünstig - schlecht
 unbekannt

2. Charakterisierung der Tierart**2.1 Habitat und Lebensweise**

Große Mausohren besiedeln strukturreiche Landschaften mit hohem Waldanteil. Von den verschiedenen Waldtypen bevorzugen sie Laub- und Laubmischwälder mit geringem Unterwuchs gegenüber Nadelwäldern von mittlerem Alter ohne Bodenvegetation. Ebenfalls zum Jagdrevier zählen Wiesen, Weiden und Äcker mit niedriger Vegetation oder im frisch gemähten Zustand. Ihre Hauptnahrung sind bodenlebende Arthropoden (hauptsächlich Laufkäfer), die in geringer Flughöhe (1-2 m) über dem Boden bejagt werden. Die Nahrungsaufnahme erfolgt entweder an Hangplätzen oder in Ruheschleifen in 5 – 10 m Höhe.

In Mitteleuropa werden Wochenstuben (50 – 1000 Weibchen) fast ausschließlich in geräumigen Dachböden gebildet; im Mittelmeerraum (1000 – 8000 Tiere) erfolgt der Quartierbezug in Höhlen.

Große Mausohren haben einen großen Raumbedarf: Sommerquartier und Jagdgebiet sind oft mehrere Kilometer (bis zu 26 km) voneinander entfernt – meist in einem Radius von 5 – 15 km. Sie bejagen sehr große Jagdgebiete von mindestens 100 bis maximal 1000 ha, wobei die Kernjagdgebiete 1 – 10 ha an Fläche betragen. Quartierwechsel finden in Entfernungen von bis zu 34 km statt.

2.2 Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet des Großen Mausohrs umfasst ganz Europa von Atlantik- und Mittelmeerküste bis zur Ost- und Nordsee. Die östliche Verbreitungsgrenze verläuft durch Weißrussland, die Ukraine und Kleinasien.

2.3 Art im Untersuchungsgebiet:

nachgewiesen potenziell möglich

2.4 Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:

Lokale Populationen des Großen Mausohrs sind die Wochenstuben von Mai bis August, die Schwärmquartiere während des Herbstes und die Winterquartiere. Aussagen zu Vorkommen und Zustand der lokalen Population sind anhand der vorliegenden Daten nicht möglich.

2.7 Gefährdungen

- Beeinträchtigungen/Zerstörung der Wochenstubenquartiere an Gebäuden durch unsachgemäße Renovierungsmaßnahmen oder Umnutzung; Beseitigung von Einflugmöglichkeiten, Veränderungen an den Hangplätzen, Störungen während der Jungenaufzucht
- Verschluss von Kirchtürmen und Dachböden zur Abwehr von Tauben
- Beeinträchtigung der Jagdlebensräume im Wald: während früher v. a. der Umbau von alten Laub- und Mischwäldern in strukturarme Bestände wie Nadelforste der Hauptgefährdungsfaktor in den Jagdgebieten war, ist es heute der "naturgemäße Waldumbau", der in den Laubwaldgebieten durch allmähliche Auflichtung der Bestände auf großflächige Naturverjüngung setzt, die für etliche Jahre eine dichte Strauchschicht erzeugt. Quartiere im Wald gehen durch Entfernen von starkem Alt- und Totholz verloren

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Tierart nach Anhang IV FFH-RL

- Gifte im Jagdgebiet (Insektizide, Herbizide) und in den Quartieren (Holzschutzmittel)
- Zerschneidung von Jagdgebieten durch neue Verkehrsstrassen
- Sonstige Störungen, z. B. Störungen im Winterquartier oder Feuer vor oder in Höhlen, die Schwarm- und Winterquartiere sein können

2.8 Mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen

CEF-Maßnahmen sind für die großräumig agierenden Mausohren nicht möglich. Die Wochenstubenquartiere werden besonders traditionell genutzt (keine natürlichen Quartierwechsel von Kolonien innerhalb der Wochenstubenzeit), so dass die Fledermäuse sich nicht zu Umsiedelungen leiten lassen. Verbesserungen in den Jagdgebieten müssten auf sehr großer Fläche erfolgen, um den Fortpflanzungserfolg messbar ansteigen zu lassen.

3. Prognose und Bewertung des Störungs- und Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ja nein
- Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Beschädigung oder Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate: ja nein
- Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störungen, Beeinträchtigungen oder Schädigungen durch sonstige Vorhabenswirkungen: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein
- Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: ja nein
- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein
- CEF-Maßnahmen erforderlich: ja nein
- Erfüllung des Schädigungsverbotes: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren: ja nein
- Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Individuen durch das Vorhaben: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein
- Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

- 3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4. Fazit

4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

- nein – Vorhaben/Planung ist zulässig
 ja – siehe Punkt 4.2

4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- ja – Vorhaben/Planung ist zulässig
 nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierart nach Anhang IV FFH-RL

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Rote Liste Einstufung: Europa: Least Concern
 Deutschland: --
 Baden-Württemberg: 3

Erhaltungszustand kontinentale biographische Region:

- günstig
 ungünstig - unzureichend
 ungünstig - schlecht
 unbekannt

Erhaltungszustand Baden-Württemberg:

- günstig
 ungünstig - unzureichend
 ungünstig - schlecht
 unbekannt

Erhaltungszustand lokale Population:

- günstig
 ungünstig - unzureichend
 ungünstig - schlecht
 unbekannt

2. Charakterisierung der Tierart**2.1 Habitat und Lebensweise**

Zwergfledermäuse kommen aufgrund ihrer hohen Anpassungsfähigkeit und flexibler Lebensraumansprüchen in nahezu allen Habitaten vor. Die Art gilt als ausgesprochener Kulturfollower und ist auch in Großstädten anzutreffen. Wenn vorhanden sind Wälder und Gewässer bevorzugtes Habitat.

Als Quartiere wird ein breites Spektrum an Spalten genutzt: Gebäudespalten, Rolladenkästen, Spalten in Hausgiebeln und Zwischendächern. Die Wochenstubengröße schwankt stark zwischen 20 bis 100 Tiere. Quartierwechsel finden gelegentlich in ca. 1,3 km Entfernung zueinander statt. Männchen besiedeln ähnliche Quartiere wie die Wochenstubenverbände. Vor den Quartieren findet ein ausgeprägtes Schwärmen statt, wobei die Strecken zwischen den Schwärmquartieren bis zu 22,5 km betragen kann. In einem wendigen und kurvenreichen Flug werden feste Flugbahnen abgeflogen und Beute in raschen Manövern ergriffen. Dabei werden Gehölzsäume, Gärten, gehölzreiche Gewässerufer und auch Straßenlaternen abgeflogen. Die Jagdgebiete liegen in ca. 1,5 km Nähe der Quartiere.

2.2 Verbreitung

Zwergfledermäuse kommen in ganz Europa bis zum 56 ° N vor. Nachweise liegen auch aus Nordafrika, Kleinasien und dem Mittleren Osten vor.

2.3 Art im Untersuchungsgebiet:

nachgewiesen potenziell möglich

2.4 Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:

Lokale Populationen der Zwergfledermaus sind die Wochenstuben von Mai bis Anfang August, die Schwarmquartiere, sowie die Winterquartiere. Aussagen zu Vorkommen und Zustand der lokalen Population sind anhand der vorliegenden Daten nicht möglich.

2.9 Gefährdungen

- Beeinträchtigungen/Zerstörung der Wochenstubenquartiere an Gebäuden durch unsachgemäße Renovierungsmaßnahmen (z. B. Holzschutz, Streichen von Fensterläden im Sommer, Wärmedämmung) oder Vertreibung
- Zerstörung der Winterquartiere durch Gebäuderenovierungen oder Sanierungsmaßnahmen (v. a. Altbausanierung, Verschluss von Mauerfugen etc.)
- Hohe Mortalitätsrate bei den spätsommerlichen Invasionen (s.o.)
- Gifte im Jagdgebiet (Insektizide, Herbizide) und in den Quartieren (Holzschutzmittel)
- Unfälle im Straßenverkehr, an Windkraftanlagen, Katzenopfer

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierart nach Anhang IV FFH-RL

▪

2.10 Mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen

- Öffnung / Erhaltung alternativer Wochenstubenquartiere zur Sicherstellung eines Quartierverbundes in kurzer Distanz zueinander
- Sicherung und Bereitstellung von Winterquartieren in (historischen) Gebäuden, d. h. Erhaltung / Ermöglichung der Zugänglichkeit von Mauerspalt- und -hohlräumen
- An Windkraftanlagen: Abschaltalgorithmen bei Vorkommen der Art
- Anlage neuer (unzerschnittener) linearer Strukturen zwischen Wochenstuben und Nahrungshabitaten

3. Prognose und Bewertung des Störungs- und Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

- Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ja nein
- Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Beschädigung oder Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate: ja nein
- Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störungen, Beeinträchtigungen oder Schädigungen durch sonstige Vorhabenswirkungen: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein
- Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: ja nein
- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein
- CEF-Maßnahmen erforderlich: ja nein
- Erfüllung des Schädigungsverbotes: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein**3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren: ja nein
- Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Individuen durch das Vorhaben: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein
- Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein**3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

- Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ja nein**4. Fazit****4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen**

- nein – Vorhaben/Planung ist zulässig
 ja – siehe Punkt 4.2

4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- ja – Vorhaben/Planung ist zulässig
 nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig

1.2 Reptilien

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Tierart nach Anhang IV FFH-RL

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Rote Liste Einstufung: **Europa: --**
Deutschland: 3 (Vorwarnliste)
Baden-Württemberg: 3 (Stand 2009)

Erhaltungszustand kontinentale biographische Region:

- günstig
 ungünstig - unzureichend
 ungünstig - schlecht
 unbekannt

Erhaltungszustand Baden-Württemberg:

- günstig
 ungünstig - unzureichend
 ungünstig - schlecht
 unbekannt

Erhaltungszustand lokale Population:

- günstig
 ungünstig - unzureichend
 ungünstig - schlecht
 unbekannt

2. Charakterisierung der Tierart

2.1 Habitat und Lebensweise

Schlingnattern benötigen sonnenexponierte Lebensräume mit hoher struktureller Vielfalt. Typischerweise kommen sie in offenen bis halboffenen Landschaften mit einem kleinräumigen Mosaik aus Gehölzen und offenen Stellen vor. Häufig besiedeln sie anthropogen geprägte Strukturen, wie Bahndämme, Straßenböschungen, Trockenmauern, Geröllhalden oder Leitungstrassen. Letztere sind wichtige Ausbreitungs- und Wanderstrukturen.

Die bevorzugte Beute von Schlingnattern sind Eidechsen, Spitz- und Echte Mäuse.

Mit 3 – 4 Jahren werden Schlingnattern geschlechtsreif. Die Paarung findet im April und Mai statt. Schlingnattern sind lebendgebärend – die Jungen werden Ende Juli – September auf die Welt gebracht.

Schlingnattern sind standorttreu; der Aktionsradius beträgt maximal 500 m. Winterquartiere (Oktober – März) werden jedoch bis 2 km Entfernung um die Sommerstandorte bezogen.

2.2 Verbreitung

Schlingnattern kommen in ganz Europa und Teilen Kleinasiens vor. Sie fehlt auf Irland und den Mittelmeerinseln.

In Deutschland liegt der Hauptverbreitungsschwerpunkt in wärmebegünstigten Berg- und Hügelländern im Süden und Südwesten.

2.3 Art im Untersuchungsgebiet:

nachgewiesen potenziell möglich

2.4 Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:

Lokale Populationen der Schlingnatter sind die adulten Tiere, sowie deren Nachkommen in einem Habitat. Aussagen zu Vorkommen und Zustand der lokalen Population sind anhand der vorliegenden Daten nicht möglich.

2.11 Gefährdungen

- Unterpflanzung von lichten Kiefernwäldern mit Fichten
- Erstaufforstungen von Grenzertragsböden und Restflächen,
- Begradigung von Wald-Wiesen-Grenzen
- Nutzungsaufgabe oder fehlende Pflege (z.B. Einstellung einer extensiven Beweidung) mit folgender Sukzession / Verbuschung) oder ungeeignete Folgenutzung von Abbaustellen,
- Beseitigung oder Zerstörung von Kleinstrukturen,
- Nährstoff- und Pestizideinträge aus angrenzenden landwirtschaftlichen oder weinbaulichen Nutzflächen,
- Zerschneidung der Lebensräume und Wanderkorridore einschließlich Verlust wandernder Tiere (primär durch den Straßenverkehr, aber auch durch streunende Haustiere
- "traditionelles" Erschlagen von Schlangen aus Unwissenheit und Angst bzw. weil man sie mit Kreuzottern verwechselt.

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Tierart nach Anhang IV FFH-RL

2.12 Mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen

- Neuanlage von Kleinstrukturen (z.B. Trocken- und Lesesteinmauern, Steinriegel, Totholz etc.),
- Freistellen von zugewachsenen, zu stark beschatteten Sonn- und Brutplätzen,
- Anlage von breiten Pufferzonen zu landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Reduzierung des Nährstoff- und Schadstoffeintrags im Umfeld der besiedelten Lebensräume; Nutzungsextensivierung der angrenzenden Flächen,
- Entwicklung linienförmiger Verbindungselemente (halboffene Waldsäume, Raine, Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, Wegränder),
- bei längerfristiger Vorausplanung: Entwicklung von reich strukturierten Lebensräumen mit Gebüsch-Offenland-Mosaik an geeigneten, wärmebegünstigten Stellen.
- Erhalt/Sicherung breiter strukturreicher Waldränder

3. Prognose und Bewertung des Störungs- und Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ja nein
- Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Beschädigung oder Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate: ja nein
- Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störungen, Beeinträchtigungen oder Schädigungen durch sonstige Vorhabenswirkungen: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein
- Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: ja nein
- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein
- CEF-Maßnahmen erforderlich: ja nein
- Erfüllung des Schädigungsverbotes: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren: ja nein
- Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Individuen durch das Vorhaben ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein
- Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4. Fazit

4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

- nein – Vorhaben/Planung ist zulässig
- ja – siehe Punkt 4.2

4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- ja – Vorhaben/Planung ist zulässig
- nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV FFH-RL

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Rote Liste Einstufung: Europa: VU (Gefährdet)
 Deutschland: V (Vorwarnliste)
 Baden-Württemberg: V (Stand 2009)

Erhaltungszustand kontinentale biographische Region:

- günstig
 ungünstig - unzureichend
 ungünstig - schlecht
 unbekannt

Erhaltungszustand Baden-Württemberg:

- günstig
 ungünstig - unzureichend
 ungünstig - schlecht
 unbekannt

Erhaltungszustand lokale Population:

- günstig
 ungünstig - unzureichend
 ungünstig - schlecht
 unbekannt

2. Charakterisierung der Tierart

2.1 Habitat und Lebensweise

Die Zauneidechse gilt als Kulturfolger des Menschen, dennoch sind die Ansprüche an geeignete Lebensräume hoch. So müssen potenzielle Habitate wärmebegünstigt sein, aber auch Schutz vor zu hohen Temperaturen bieten, gut isolierte Winterquartiere und ein genügend hohes Angebot an Beutetieren (bodenlebende Insekten und Spinnen) aufweisen.

Eier werden Ende Mai – Anfang Juni in wärmeexponierte Erdlöcher abgelegt. Die Jungen schlüpfen Juli-August.

Überwinterungsquartiere müssen frostfreie Zonen aufweisen, doch es ist nur wenig bekannt, ob die Tiere entfernt vom Sommerquartier überwintern, oder das gleiche Revier im Sommer und Winter nutzen.

2.2 Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet der Zauneidechse erstreckt sich über weite Teile Eurasiens. Im Norden zieht sich Verbreitungsgrenze durch Süd-England; im Süden begrenzen die Pyrenäen, der nördliche Alpenrand, und der nördliche Teil des Balkans die Ausbreitung.

In Deutschland ist die Art flächendeckend verbreitet, mit Schwerpunkten im Osten und Südwesten.

2.3 Art im Untersuchungsgebiet:

nachgewiesen potenziell möglich

2.4 Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:

Lokale Populationen der Zauneidechse sind die adulten Tiere, sowie deren Nachkommen in einem Habitat. Aussagen zu Vorkommen und Zustand der lokalen Population sind anhand der vorliegenden Daten nicht möglich.

2.13 Gefährdungen

- Zerstörung und/oder Entwertung von Kleinstrukturen oder größerflächigen Komplexen mit den für die Art essentiellen Habitatstrukturen (Sonn- und Eiablageplätze), u. a. durch Bebauung, Aufforstung, Verbuschung / fehlende Pflege, vollständige Entbuschung, Umwandlung in landwirtschaftliche Nutzflächen bzw. Nutzungsintensivierung, "Sauberkeitsfimmel"
- Zerschneidung und Fragmentierung der Lebensräume und Wanderkorridore durch Infrastrukturmaßnahmen oder flächige Bebauung
- Begradigung von Wald-Wiesen-Grenzen und Verlust von breiten Waldrändern
- Schädigung der gesamten Biozönose (und damit insbesondere der Nahrungsgrundlage von Zauneidechsen) durch aktiven Einsatz von Bioziden oder passive Nährstoff- und Pestizideinträge an Böschungen und Rändern von Straßen, Bahnlinien oder Kanälen

2.14 Mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen

- Sicherung vorhandener Restlebensräume

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV FFH-RL

- zeitliche Beschränkung von Bau- oder Pflegezeiten; Erd- und Bodenarbeiten nur im Zeitraum Ende März bis Anfang Mai bzw. Mitte August bis Ende September, je nach Witterungsverlauf können diese Zeiträume ggf. auch kürzer sein
- Anlage von Rohbodenflächen (in der Regel durch Abschieben des Oberbodens)
- Freistellen zugewachsener Sonn- und Eiablageplätze aber Erhalt eines ausreichenden Anteils an Strüchern im Lebensraum
- Gesicherte (Folge-)Pflege mit dem Ziel eines kleinräumigen Mosaiks aus vegetationsfreien und grasig-krautigen Flächen und verbuchten Bereichen / Gehölzen (u. a. in Abbaustellen als "Folgenutzung Naturschutz" möglich)
- Anlage von Kleinstrukturen (z. B. Trocken- und Lesesteinmauern, Stein-Sand-Schüttungen, Totholz) als neue Sonnenplätze, Eiablagemöglichkeiten und Winterquartiere
- Entwicklung bzw. Wiederherstellung von linearen Strukturen (Raine, Hecken, Gebüsche, Waldränder/-säume) zur Vernetzung bestehender, langfristig zu kleiner Vorkommen
- Wiederzulassen von Abtrag und Auflandung von Sedimenten an Fließgewässern
- Erhalt breiter strukturreicher Waldränder

3. Prognose und Bewertung des Störungs- und Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

- Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ja nein
- Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Beschädigung oder Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate: ja nein
- Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störungen, Beeinträchtigungen oder Schädigungen durch sonstige Vorhabenswirkungen: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein
- Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: ja nein
- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein
- CEF-Maßnahmen erforderlich: ja nein
- Erfüllung des Schädigungsverbotes: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein**3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren: ja nein
- Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Individuen durch das Vorhaben: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein
- Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein**3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

- Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ja nein**4. Fazit****4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen**

- nein – Vorhaben/Planung ist zulässig
 ja – siehe Punkt 4.2

4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- ja – Vorhaben/Planung ist zulässig
 nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig

1.3 Vögel

Amsel (*Turdus merula*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Rote Liste Einstufung: Europa: --
 Deutschland: --
 Baden-Württemberg: **Nicht gefährdet**

Erhaltungszustand kontinentale biographische Region:

- günstig
 ungünstig - unzureichend
 ungünstig - schlecht
 unbekannt

Erhaltungszustand Baden-Württemberg:

- günstig
 ungünstig - unzureichend
 ungünstig - schlecht
 unbekannt

Erhaltungszustand lokale Population:

- günstig
 ungünstig - unzureichend
 ungünstig - schlecht
 unbekannt

Internationale Schutzrelevanz: Art mit hoher internationaler Bedeutung in D. (20 % des europ. Bestandes und > 10 % des globalen Bestandes in D.)

Verantwortung Baden-Württemberg: 6-8 %iger Anteil am Brutbestand von D.

Bestandsentwicklung: Bestandsveränderungen nicht erkennbar

2. Charakterisierung der Tierart

2.1 Habitat und Lebensweise

Die Amsel ist ursprünglich eine Waldvogelart. Als Kulturfolger sind sie in allen Bereichen menschlicher Siedlungen mit gehölzreichen Strukturen verbreitet (Gärten, Parks, Friedhöfe, Baum- und Strauchgruppen in Wohnsiedlungen und Industriegebieten, Agargebiete mit Feldgehölzanteil). Amseln meiden baum- und strauchlose Agrargebiete sowie monotone Kiefernforste.

Amseln sind Freibrüter. Nester werden vorwiegend in Bäumen und Sträuchern, aber auch im Gebälk von Scheune oder Carports angelegt.

Brutpaare in Deutschland: 8.000.000 – 16.000.000

Brutpaare in Baden-Württemberg: 600.000 – 900.000

Diese Art ist teilweise Teilzieher, aber auch mit großem Standvogelanteil. Die Überwinterungsgebiete liegen vorwiegend Südwesten Europas (bevorzugt Rhônetal).

2.2 Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet der Amsel erstreckt sich über die boreale, gemäßigte und mediterrane Zone Europas. Im Norden liegt die Grenze zwischen dem 60 und 70. Breitengrad. Die Südgrenze liegt um den 34. Breitengrad. Amseln kommen auch auf dem indischen Subkontinent, in Australien und Neuseeland vor; diese werden aber teilweise als eigene Art betrachtet.

2.3 Art im Untersuchungsgebiet:

nachgewiesen potenziell möglich

2.4 Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:

Lokale Populationen der Amsel sind die Reviere von adulten Tieren, sowie deren Nachkommen. Aussagen zu Vorkommen und Zustand der lokalen Population sind anhand der vorliegenden Daten nicht möglich.

2.15 Gefährdungen

Amsel (*Turdus merula*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.16 Mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen

3. Prognose und Bewertung des Störungs- und Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ja nein
- Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Beschädigung oder Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate: ja nein
- Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störungen, Beeinträchtigungen oder Schädigungen durch sonstige Vorhabenswirkungen: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein
- Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: ja nein
- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein
- CEF-Maßnahmen erforderlich: ja nein
- Erfüllung des Schädigungsverbotes: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren: ja nein
- Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Individuen durch das Vorhaben: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein
- Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4. Fazit

4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

- nein – Vorhaben/Planung ist zulässig
- ja – siehe Punkt 4.2

4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- ja – Vorhaben/Planung ist zulässig
- nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig

Bachstelze (*Motacilla alba*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Rote Liste Einstufung: Europa: --
 Deutschland: --
 Baden-Württemberg: Nicht gefährdet

Erhaltungszustand kontinentale biographische Region:

- günstig
 ungünstig - unzureichend
 ungünstig - schlecht
 unbekannt

Erhaltungszustand Baden-Württemberg:

- günstig
 ungünstig - unzureichend
 ungünstig - schlecht
 unbekannt

Erhaltungszustand lokale Population:

- günstig
 ungünstig - unzureichend
 ungünstig - schlecht
 unbekannt

Internationale Schutzrelevanz: ---

Verantwortung Baden-Württemberg: hoch (13 - 15 %iger Anteil am Brutbestand von D.)

Bestandsentwicklung: Bestandsveränderung nicht erkennbar

2. Charakterisierung der Tierart

2.1 Habitat und Lebensweise

Der ursprüngliche Lebensraum der Bachstelze sind schlammige, sandige, kiesige oder steinige Uferbänke entlang großer Flusslandschaften. Heute nutzt die Bachstelze ein breites Habitatspektrum in halboffenen und offenen Landschaften. Wichtig für die Besiedlung sind unbewachsene oder kurzrasige Bodenflächen für die Nahrungssuche mit höheren Strukturen mit Nistgelegenheiten in der Umgebung. Bevorzugt werden Standorte in Gewässernähe (Bäche, Flüsse etc.). Hauptnahrung der Bachstelze sind freiliegende Insekten, die im Fangflug am Boden oder von Warten ergriffen werden.

Die Bachstelze ist ein Halbhöhlen- und Nischenbrüter. Nester werden bevorzugt an Gebäude, am Boden, in Halbhöhlen am Bäumen und Materialstapeln angelegt.

Brutpaare in Deutschland: 670.000 – 1.000.000

Brutpaare in Baden-Württemberg: 100.000 – 130.000

Diese Art ist je nach geografischer Verbreitung Kurz- bis Langstreckenzieher. Die Überwinterungsgebiete erstrecken sich vom Persischen Golf über den Mittelmeerraum, den Oasen in der Sahara, der Trockensavanne südlich der Sahara bis ins ostafrikanische Hochland.

2.2 Verbreitung

Das transpaläarktische Verbreitungsgebiet der Bachstelze erstreckt sich vom Südosten Grönlands bis zur Beringstraße bis zum äußersten Westen Alaskas. In Europa bildet das Mittelmeer die Südgrenze, in Asien die Gebirgsregionen des Irans und Nordafghanistans und die Himalayaregion.

2.3 Art im Untersuchungsgebiet:

nachgewiesen potenziell möglich

2.4 Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:

Lokale Populationen der Bachstelze sind die Reviere von adulten Tieren, sowie deren Nachkommen. Aussagen zu Vorkommen und Zustand der lokalen Population sind anhand der vorliegenden Daten nicht möglich.

2.17 Gefährdungen

2.18 Mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen

Bachstelze (*Motacilla alba*)

Europäische Vogelart nach VRL

3. Prognose und Bewertung des Störungs- und Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

- Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ja nein
- Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Beschädigung oder Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate: ja nein
- Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störungen, Beeinträchtigungen oder Schädigungen durch sonstige Vorhabenswirkungen: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein
- Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: ja nein
- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein
- CEF-Maßnahmen erforderlich: ja nein
- Erfüllung des Schädigungsverbotes: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein**3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren: ja nein
- Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Individuen durch das Vorhaben: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein
- Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein**3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

- Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ja nein**4. Fazit****4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen**

- nein – Vorhaben/Planung ist zulässig
 ja – siehe Punkt 4.2

4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- ja – Vorhaben/Planung ist zulässig
 nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig

Blaumeise (*Parus caeruleus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Rote Liste Einstufung: **Europa: --**
 Deutschland: --
 Baden-Württemberg: Nicht Gefährdet

Erhaltungszustand kontinentale biographische Region:

- günstig
 ungünstig - unzureichend
 ungünstig - schlecht
 unbekannt

Erhaltungszustand Baden-Württemberg:

- günstig
 ungünstig - unzureichend
 ungünstig - schlecht
 unbekannt

Erhaltungszustand lokale Population:

- günstig
 ungünstig - unzureichend
 ungünstig - schlecht
 unbekannt

Internationale Schutzrelevanz: ---

Verantwortung Baden-Württemberg: hoch (7 - 13 %iger Anteil am Brutbestand von D.)

Bestandsentwicklung: Bestandsveränderung nicht erkennbar

2. Charakterisierung der Tierart**2.1 Habitat und Lebensweise**

Bevorzugter Lebensraum der Blaumeise sind eichenreiche, lichte, vertikal gut strukturierte Laub- und Mischwälder mit großem Höhlenangebot. In der Nähe des Menschen besiedeln Blaumeisen halboffene Kulturlandschaften mit eingestreuten Bäumen, Hecken, Streuobstwiesen und Grünlagen. Nistkästen werden gerne angenommen. Die Ernährungsweise ist generalistisch und umfasst Sämereien, Nussfrüchte, Insekten und Spinnentiere. Während der Jungenaufzucht dominiert tierische Kost; im Winter steigt der Anteil an pflanzlicher Nahrung.

Blaumeisen sind Höhlenbrüter. Als Nisthöhlen werden Baumhöhlen aller Art, Nistkästen und Spalten in Holzverkleidungen angenommen.

Brutpaare in Deutschland: 2.000.000 – 4.200.000

Brutpaare in Baden-Württemberg: 250.000 – 300.000

Blaumeisen sind zumeist Standvögel, wobei die Zugbereitschaft innerhalb einer Population stark schwanken kann.

2.2 Verbreitung

Blaumeisen kommen fast ausschließlich in der Westpaläarktis vor. Ausnahme bildet der Norden und Süden Irans. Bis auf die nördlichsten Bereiche erstreckt sich das Verbreitungsgebiet auf ganz Europa. Sie fehlt auf Island. Verbreitungslücken befinden sich in den Hochlagen des alpinen Bereichs und des Balkangebirges.

2.3 Art im Untersuchungsgebiet:

nachgewiesen potenziell möglich

2.4 Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:

Lokale Populationen der Blaumeise sind die Reviere von adulten Tieren, sowie deren Nachkommen. Aussagen zu Vorkommen und Zustand der lokalen Population sind anhand der vorliegenden Daten nicht möglich.

2.19 Gefährdungen

2.20 Mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen

Blaumeise (*Parus caeruleus*)

Europäische Vogelart nach VRL

3. Prognose und Bewertung des Störungs- und Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ja nein
- Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Beschädigung oder Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate: ja nein
- Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störungen, Beeinträchtigungen oder Schädigungen durch sonstige Vorhabenswirkungen: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein
- Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: ja nein
- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein
- CEF-Maßnahmen erforderlich: ja nein
- Erfüllung des Schädigungsverbotes: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren: ja nein
- Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Individuen durch das Vorhaben: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein
- Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4. Fazit

4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

- nein – Vorhaben/Planung ist zulässig
- ja – siehe Punkt 4.2

4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- ja – Vorhaben/Planung ist zulässig
- nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig

Eichelhäher (*Garrulus glandarius*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Rote Liste Einstufung: **Europa:** --
 Deutschland: --
 Baden-Württemberg: Nicht Gefährdet

Erhaltungszustand kontinentale biographische Region:

- günstig
 ungünstig - unzureichend
 ungünstig - schlecht
 unbekannt

Erhaltungszustand Baden-Württemberg:

- günstig
 ungünstig - unzureichend
 ungünstig - schlecht
 unbekannt

Erhaltungszustand lokale Population:

- günstig
 ungünstig - unzureichend
 ungünstig - schlecht
 unbekannt

Internationale Schutzrelevanz: ---

Verantwortung Baden-Württemberg: hoch (16 - 27 %iger Anteil am Brutbestand von D.)

Bestandsentwicklung: Bestandsveränderung nicht erkennbar

2. Charakterisierung der Tierart**2.1 Habitat und Lebensweise**

Der Eichelhäher ist eine charakteristische Waldvogelart, die bevorzugt lichte vielstufige Laubholz-, Mischwald- oder Nadelholz-Alterswälder mit Jungwuchs oder einer reichen unteren Baumschicht bzw. hohe Strauchschicht und Auwälder unterschiedlichster Ausprägung besiedelt. Weiterhin kommen Eichelhäher in waldartigen Parks und Friedhöfen und in baumreichen Gärten vor. Feldgehölze mit der Mindestgröße von 1 ha werden seltener als Habitat gewählt. Eichelhäher haben ein umfangreiches Nahrungsspektrum, mit einem überwiegenden tierischen Anteil im Frühjahr bis Herbst und einem dominierenden pflanzlichen Anteil im Spätherbst und Winter.

Eichelhäher sind Freibrüter, die ihre Nester in Bäumen, in Höhlen und Eulennistkästen oder an Gebäuden anlegen.

Brutpaare in Deutschland: 300.000 – 760.000

Brutpaare in Baden-Württemberg: 80.000 – 120.000

Eichelhäher sind Teilzieher mit einem komplexen Wanderverhalten. Eine Neigung zu Evasionen ist feststellbar, die teilweise nur lokale bis regionale, in manchen Jahren auch sehr großräumige Ausmaße annehmen können.

2.2 Verbreitung

Eichelhäher sind über weite Teile der Paläarktis und der Orientalis verbreitet. Die Verbreitung in Europa ist flächendeckend, mit Lücken im Norden der Britischen Inseln und Skandinavien sowie der Iberischen Halbinsel.

2.3 Art im Untersuchungsgebiet: nachgewiesen potenziell möglich**2.4 Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:**

Lokale Populationen des Eichelhähers sind die Reviere von adulten Tieren, sowie deren Nachkommen. Aussagen zu Vorkommen und Zustand der lokalen Population sind anhand der vorliegenden Daten nicht möglich.

2.21 Gefährdungen

2.22 Mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen

Eichelhäher (*Garrulus glandarius*)

Europäische Vogelart nach VRL

3. Prognose und Bewertung des Störungs- und Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

- Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ja nein
- Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Beschädigung oder Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate: ja nein
- Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störungen, Beeinträchtigungen oder Schädigungen durch sonstige Vorhabenswirkungen: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein
- Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: ja nein
- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein
- CEF-Maßnahmen erforderlich: ja nein
- Erfüllung des Schädigungsverbotes: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein**3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren: ja nein
- Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Individuen durch das Vorhaben: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein
- Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein**3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

- Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ja nein**4. Fazit****4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen**

- nein – Vorhaben/Planung ist zulässig
 ja – siehe Punkt 4.2

4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- ja – Vorhaben/Planung ist zulässig
 nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig

Girlitz (*Serinus serinus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Rote Liste Einstufung: **Europa:** --
 Deutschland: --
 Baden-Württemberg: Vorwarnliste

Erhaltungszustand kontinentale biographische Region:

- günstig
 ungünstig - unzureichend
 ungünstig - schlecht
 unbekannt

Erhaltungszustand Baden-Württemberg:

- günstig
 ungünstig - unzureichend
 ungünstig - schlecht
 unbekannt

Erhaltungszustand lokale Population:

- günstig
 ungünstig - unzureichend
 ungünstig - schlecht
 unbekannt

Internationale Schutzrelevanz: ---

Verantwortung Baden-Württemberg: hoch (14-20 %iger Anteil am Brutbestand von D.)

Bestandsentwicklung: Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %

2. Charakterisierung der Tierart**2.1 Habitat und Lebensweise**

Der Girlitz ist ein Bewohner von halboffenen, mosaikartig gegliederten Landschaften mit lockerem Baumbestand, Gebüschgruppen und Flächen mit niedriger Vegetation. Wichtig sind im Sommer samentragende Stauden. Zunehmend besiedelt der Girlitz dörfliche Siedlungen und Großstadtvororte mit kleinräumigen und abwechslungsreich gestalteten Gärten, Parks, Friedhöfe und Streuobstwiesen. Schlüsselfaktoren für die Besiedlung sind Laub- und Nadelholzanteile mit einer Mindesthöhe von > 8 m und offener Flächen. Hauptnahrung des Girlitz sind Knospen, Samen und kleine Insekten.

Der Girlitz ist Freibrüter. Nester werden vorwiegend in Bäumen, Sträuchern und Rankenpflanzen mit Sichtschutz in 1 – 10 m Höhe angelegt.

Brutpaare in Deutschland: 200.000 – 450.000

Brutpaare in Baden-Württemberg: 40.000 – 60.000

Diese Art ist teilweise Teilzieher, aber auch mit großem Standvogelanteil. Die Überwinterungsgebiete liegen vorwiegend Südwesten Europas (bevorzugt Rhönetal).

2.2 Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet des Girlitz erstreckt sich über Kontinentaleuropa über Nordafrika bis Kleinasien. Er kommt bis 2000 m Höhe vor.

2.3 Art im Untersuchungsgebiet:

nachgewiesen potenziell möglich

2.4 Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:

Lokale Populationen des Girlitz sind die Reviere von adulten Tieren, sowie deren Nachkommen. Aussagen zu Vorkommen und Zustand der lokalen Population sind anhand der vorliegenden Daten nicht möglich.

2.23 Gefährdungen

- Lebensraumverluste und –beeinträchtigungen durch Intensivierung der Landwirtschaft
- Starker Düngemittel- und Pestizideinsatz
- Zunehmende Sterilität in Siedlungsbereichen, Gärten und Parkanlagen
- Verlust von Streuobstwiesen
- Verringerung der Nahrungsgrundlage durch zunehmend geringeres Samenangebot von Kärutern und Stauden

Girlitz (*Serinus serinus*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.24 Mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen

- Extensivierung der Landwirtschaft
- Reduzierung des Düngemittel- und Biozideinsatzes
- Anlage von Ackerrandstreifen
- Förderung des Struktureichtums in Siedlungen, Parkanlagen und Gärten
- Erhalt von Streuobstaltbeständen

3. Prognose und Bewertung des Störungs- und Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

- Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ja nein
- Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Beschädigung oder Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate: ja nein
- Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störungen, Beeinträchtigungen oder Schädigungen durch sonstige Vorhabenswirkungen: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein
- Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: ja nein
- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein
- CEF-Maßnahmen erforderlich: ja nein
- Erfüllung des Schädigungsverbotes: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein**3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren: ja nein
- Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Individuen durch das Vorhaben: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein
- Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein**3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

- Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ja nein**4. Fazit****4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen**

- nein – Vorhaben/Planung ist zulässig
 ja – siehe Punkt 4.2

4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- ja – Vorhaben/Planung ist zulässig
 nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig

Grünfink (*Carduelis chloris*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Rote Liste Einstufung: **Europa: --**
 Deutschland: --
 Baden-Württemberg: Nicht Gefährdet

Erhaltungszustand kontinentale biographische Region:

- günstig
 ungünstig - unzureichend
 ungünstig - schlecht
 unbekannt

Erhaltungszustand Baden-Württemberg:

- günstig
 ungünstig - unzureichend
 ungünstig - schlecht
 unbekannt

Erhaltungszustand lokale Population:

- günstig
 ungünstig - unzureichend
 ungünstig - schlecht
 unbekannt

Internationale Schutzrelevanz: Art mit internationaler Bedeutung in D. (10 – 20 % des europäischen und > 5 % des globalen Bestandes in D.)

Verantwortung Baden-Württemberg: hoch (11 - 19 %iger Anteil am Brutbestand von D.)

Bestandsentwicklung: Bestandsveränderung nicht erkennbar

2. Charakterisierung der Tierart**2.1 Habitat und Lebensweise**

Ursprünglicher Lebensraum des Grünfinks sind lichte Baumbestände, Lichtungen, Waldränder, Ufer- und Feldgehölze. Als Kulturfolger besiedelt die Art halboffene Landschaften mit Baumgruppen, Gärten, Friedhöfe, Parks, Grünanlagen und reich strukturierte Agrarlandschaften mit Baumgruppen, Alleen und Buschgelände sowie Streuobstwiesen.

Grünfinken sind Freibrüter, die ihre Nester v.a. in Koniferen und immergrünen Gewächsen (z. B. Efeu) und begrünten Fassaden anlegen.

Brutpaare in Deutschland: 1.500.000 – 3.000.000

Brutpaare in Baden-Württemberg: 280.000 – 340.000

Grünfinken sind überwiegend Standvögel. Nördlich gelegene Populationen ziehen im Winter nach West- und Südeuropa.

2.2 Verbreitung

Grünfinken sind in Europa, Nordafrika und Westasien beheimatet. Die nördliche Verbreitungsgrenze verläuft entlang des 65. Breitengrades in Skandinavien bis zum 60. Breitengrad im Ural. Westlich bilden die Britischen Inseln, die Iberische Halbinsel und Marokko die Grenze des Verbreitungsgebietes.

2.3 Art im Untersuchungsgebiet:

nachgewiesen potenziell möglich

2.4 Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:

Lokale Populationen des Grünfinks sind die Reviere von adulten Tieren, sowie deren Nachkommen. Aussagen zu Vorkommen und Zustand der lokalen Population sind anhand der vorliegenden Daten nicht möglich.

2.25 Gefährdungen

2.26 Mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen

Grünfink (*Carduelis chloris*)

Europäische Vogelart nach VRL

3. Prognose und Bewertung des Störungs- und Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

- Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ja nein
- Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Beschädigung oder Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate: ja nein
- Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störungen, Beeinträchtigungen oder Schädigungen durch sonstige Vorhabenswirkungen: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein
- Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: ja nein
- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein
- CEF-Maßnahmen erforderlich: ja nein
- Erfüllung des Schädigungsverbotes: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein**3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren: ja nein
- Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Individuen durch das Vorhaben: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein
- Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein**3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

- Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ja nein**4. Fazit****4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen**

- nein – Vorhaben/Planung ist zulässig
 ja – siehe Punkt 4.2

4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- ja – Vorhaben/Planung ist zulässig
 nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig

Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Rote Liste Einstufung: **Europa:** --
 Deutschland: --
 Baden-Württemberg: Nicht gefährdet

Erhaltungszustand kontinentale biographische Region:

- günstig
 ungünstig - unzureichend
 ungünstig - schlecht
 unbekannt

Erhaltungszustand Baden-Württemberg:

- günstig
 ungünstig - unzureichend
 ungünstig - schlecht
 unbekannt

Erhaltungszustand lokale Population:

- günstig
 ungünstig - unzureichend
 ungünstig - schlecht
 unbekannt

Internationale Schutzrelevanz: Art mit hoher internationaler Bedeutung in D. (10 – 20 % des europ. Bestandes)

Verantwortung Baden-Württemberg: hoch (23-24 %iger Anteil am Brutbestand von D.)

Bestandsentwicklung: Bestandsveränderungen nicht erkennbar

2. Charakterisierung der Tierart

2.1 Habitat und Lebensweise

Der ursprüngliche Lebensraum des Hausrotschwanzes sind offene und baumlose Felsformationen in Mittelgebirgen und hochalpine Lagen. Hausrotschwänze sind Kulturfolger und in allen Bereichen menschlicher Siedlungen (Wohngebiete, Gewerbegebiete, Industriegeländen, Feldscheunen, Steinbrüche, Kiesgruben) anzutreffen.

Hausrotschwänze sind Nischenbrüter. Nester werden Nischen, Halbhöhlen, Gebäudespalten, Dachböden, Luftschächten etc. angelegt.

Brutpaare in Deutschland: 600.000 – 1.000.000

Brutpaare in Baden-Württemberg: 150.000 – 200.000

Diese Art ist ein Kurz- bis Mittelstreckenzieher. Die Überwinterungsgebiete liegen vorwiegend im Mittelmeerraum.

2.2 Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet des Hausrotschwanzes erstreckt sich von den zentralasiatischen Gebirgsregionen (östliche Grenze bei etwa 111° östlicher Länge) bis in die Bergregionen des Mittelmeerraums. In den Tieflandregionen Europas kommt die Art in den gemäßigten Zonen von Nordost-, Mittel- und Westeuropas vor.

2.3 Art im Untersuchungsgebiet:

nachgewiesen potenziell möglich

2.4 Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:

Lokale Populationen des Hausrotschwanzes sind die Reviere von adulten Tieren, sowie deren Nachkommen. Aussagen zu Vorkommen und Zustand der lokalen Population sind anhand der vorliegenden Daten nicht möglich.

2.27 Gefährdungen

2.28 Mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen

Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)

Europäische Vogelart nach VRL

3. Prognose und Bewertung des Störungs- und Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

- Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ja nein
- Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Beschädigung oder Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate: ja nein
- Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störungen, Beeinträchtigungen oder Schädigungen durch sonstige Vorhabenswirkungen: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein
- Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: ja nein
- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein
- CEF-Maßnahmen erforderlich: ja nein
- Erfüllung des Schädigungsverbotes: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein**3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren: ja nein
- Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Individuen durch das Vorhaben: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein
- Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein**3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

- Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ja nein**4. Fazit****4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen**

- nein – Vorhaben/Planung ist zulässig
 ja – siehe Punkt 4.2

4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- ja – Vorhaben/Planung ist zulässig
 nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig

Haussperling (*Passer domesticus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Rote Liste Einstufung: Europa: --
 Deutschland: V
 Baden-Württemberg: V

Erhaltungszustand kontinentale biographische Region:

- günstig
 ungünstig - unzureichend
 ungünstig - schlecht
 unbekannt

Erhaltungszustand Baden-Württemberg:

- günstig
 ungünstig - unzureichend
 ungünstig - schlecht
 unbekannt

Erhaltungszustand lokale Population:

- günstig
 ungünstig - unzureichend
 ungünstig - schlecht
 unbekannt

Internationale Schutzrelevanz: Art mit negativer Bestandsentwicklung bzw. ungünstigen Erhaltungszustand in Europa, die aber nicht auf Europa konzentriert ist

Verantwortung Baden-Württemberg: hoch (6 - 12 %iger Anteil am Brutbestand von D.)

Bestandsentwicklung: Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %

2. Charakterisierung der Tierart

2.1 Habitat und Lebensweise

Haussperlinge haben sich bereits vor 10.000 Jahren dem Menschen angeschlossen und kommen in allen Bereichen menschlicher Siedlungen vor. Als Ursprungshabitat werden trockenwarme Baumsavannen angenommen. Maximale Dichten werden in bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung und Tierhaltung erreicht. Von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien und Insektennahrung) sowie Nischen und Höhlen an Gebäuden als Brutplätze.

Haussperlinge sind Höhlen- und Nischenbrüter. Nester werden bevorzugt im Dachtraufbereich, in Gebäudeverzierungen, Nistkästen, Fassadenbegrünung (Wein, Efeu) angelegt

Brutpaare in Deutschland: 4.000.000 – 10.000.000

Brutpaare in Baden-Württemberg: 500.000 – 600.000

Haussperlinge sind Standvögel.

2.2 Verbreitung

Ursprünglich in der Paläarktis und im Orient. Durch zahlreiche Einbürgerungen sind Haussperlinge mittlerweile global verbreitet. Ausnahmen bilden die Polargebiete und Teile in Nordsibirien, China, Südostasien, Japan, Westaustralien, tropisches Afrika und Südamerika und nördlichste Teile in Amerika.

2.3 Art im Untersuchungsgebiet:

nachgewiesen potenziell möglich

2.4 Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:

Lokale Populationen der Bachstelze sind die Reviere von adulten Tieren, sowie deren Nachkommen. Aussagen zu Vorkommen und Zustand der lokalen Population sind anhand der vorliegenden Daten nicht möglich.

2.29 Gefährdungen

- Verlust von Nistmöglichkeiten durch Gebäuderenovierungen
- Einengung der Nahrungsgrundlage durch Verlust von Flächen mit Nahrungspflanzen
- Rückgang der Insektennahrung für die Aufzucht der Jungvögel durch Asphaltierung von Wegen und Freiflächen in Ortschaften

Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	Europäische Vogelart nach VRL
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufgabe von Viehhaltung im ländlichen Raum ▪ Zunehmende Intensivierung und Automatisierung des Getreideanbaus ▪ Zunehmender Einsatz von Bioziden 	
2.30 Mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schaffung von Niststätten, auch künstlicher Art ▪ Einschränkung des Biozideinsatzes 	
3. Prognose und Bewertung des Störungs- und Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Beschädigung oder Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störungen, Beeinträchtigungen oder Schädigungen durch sonstige Vorhabenswirkungen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ CEF-Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Erfüllung des Schädigungsverbotes: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Individuen durch das Vorhaben: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ▪ Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein ▪ ▪ 	
Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Fazit	
4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> nein – Vorhaben/Planung ist zulässig <input type="checkbox"/> ja – siehe Punkt 4.2	
4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen	
<input type="checkbox"/> ja – Vorhaben/Planung ist zulässig <input type="checkbox"/> nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig	

Kohlmeise (*Parus major*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Rote Liste Einstufung: **Europa:** --
 Deutschland: --
 Baden-Württemberg: **Nicht Gefährdet**

Erhaltungszustand kontinentale biographische Region:

- günstig
 ungünstig - unzureichend
 ungünstig - schlecht
 unbekannt

Erhaltungszustand Baden-Württemberg:

- günstig
 ungünstig - unzureichend
 ungünstig - schlecht
 unbekannt

Erhaltungszustand lokale Population:

- günstig
 ungünstig - unzureichend
 ungünstig - schlecht
 unbekannt

Internationale Schutzrelevanz: ---

Verantwortung Baden-Württemberg: hoch (9 - 17 %iger Anteil am Brutbestand von D.)

Bestandsentwicklung: Bestandsveränderung nicht erkennbar

2. Charakterisierung der Tierart**2.1 Habitat und Lebensweise**

Ursprünglich sind Kohlmeisen in Laub- und Mischwälder mit altem Baumbestand beheimatet. Aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit kommt sie in allen Lebensräumen (Gärten, Parks, Alleen, Streuobstwiesen, Friedhöfe, Gehölzstrukturen) mit ausreichenden Nistmöglichkeiten (Baumhöhlen, Hohlräume) vor. Die Ernährungsweise ist generalistisch und umfasst Sämereien, Nussfrüchte, Insekten und Spinnentiere.

Kohlmeisen sind Höhlen- und Nischenbrüter. Als Nisthöhlen werden bevorzugt morsche Baumstubben und Spechthöhlen ausgewählt.

Brutpaare in Deutschland: 3.500.000 – 7.600.000

Brutpaare in Baden-Württemberg: 600.000 – 650.000

Kohlmeisen sind teils Standvögel, teils Teilzieher. Die nördlichen Populationen ziehen um extremer Kälte und der verkürzten Tageslichtspanne zu entgehen.

2.2 Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet der Kohlmeise erstreckt sich über große Teile der gemäßigten Zone und Teile der Subtropen Eurasiens. Ausnahmen in Europa bilden Island, Orkney und Shetland sowie der Norden Russlands. Die östliche Grenze bilden der Sinai und Jordanien. Im Süden markiert der Süden Anatoliens und die südliche Küste des Kaspischen Meeres die Arealgrenze.

2.3 Art im Untersuchungsgebiet:

nachgewiesen **potenziell möglich**

2.4 Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:

Lokale Populationen der Kohlmeise sind die Reviere von adulten Tieren, sowie deren Nachkommen. Aussagen zu Vorkommen und Zustand der lokalen Population sind anhand der vorliegenden Daten nicht möglich.

2.31 Gefährdungen

2.32 Mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen

Kohlmeise (*Parus major*)

Europäische Vogelart nach VRL

3. Prognose und Bewertung des Störungs- und Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

- Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ja nein
- Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Beschädigung oder Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate: ja nein
- Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störungen, Beeinträchtigungen oder Schädigungen durch sonstige Vorhabenswirkungen: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein
- Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: ja nein
- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein
- CEF-Maßnahmen erforderlich: ja nein
- Erfüllung des Schädigungsverbotes: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein**3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren: ja nein
- Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Individuen durch das Vorhaben: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein
- Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein**3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

- Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ja nein**4. Fazit****4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen**

- nein – Vorhaben/Planung ist zulässig
 ja – siehe Punkt 4.2

4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- ja – Vorhaben/Planung ist zulässig
 nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig

Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Rote Liste Einstufung: **Europa: --**
 Deutschland: --
 Baden-Württemberg: Nicht gefährdet

Erhaltungszustand kontinentale biographische Region:

- günstig
 ungünstig - unzureichend
 ungünstig - schlecht
 unbekannt

Erhaltungszustand Baden-Württemberg:

- günstig
 ungünstig - unzureichend
 ungünstig - schlecht
 unbekannt

Erhaltungszustand lokale Population:

- günstig
 ungünstig - unzureichend
 ungünstig - schlecht
 unbekannt

Verantwortung Baden-Württemberg: hoch (23-24 %iger Anteil am Brutbestand von Deutschland)

Bestandsentwicklung: Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %

2. Charakterisierung der Tierart**2.1 Habitat und Lebensweise**

Hauptlebensraum der Mönchsgrasmücke sind Laub- und Mischwälder. Die höchsten Populationsdichten werden in Auwäldern und feuchten Mischwäldern sowie busch- und baumreichen Gewässerrändern erreicht. Mönchsgrasmücken schließen sich zunehmend den Menschen an. Bevorzugt besiedeln sie Parkanlagen, Friedhöfe und Gärten mit Beständen an Efeu, Brombeere und Brennnessel. In Stadtzentren kommen Mönchsgrasmücken in Wohnanlagen mit dichten Baum- und Buschbestand vor.

Hausrotschwänze sind Freibrüter. Nester werden in der Strauchschicht angelegt.

Brutpaare in Deutschland: 2.000.000 – 3.500.000

Brutpaare in Baden-Württemberg: 450.000 – 850.000

Diese Art ist ein Kurz- bis Langstreckenzieher (je nach Herkunftsort). Die Überwinterungsgebiete reichen von der Atlantikküste in West- und Südeuropa bis Südafrika.

2.2 Verbreitung

Mönchsgrasmücken kommen in ganz Europa mit Ausnahme von Island, Nordskandinavien und der nördlichsten Spitze der Britischen Inseln vor. Die südliche Verbreitungsgrenze bildet Nordwest-Afrika und das Schwarze Meer.

Mönchsgrasmücken meiden baum- und strauchlose Flächen und das Hochgebirge (ab 1500 m).

2.3 Art im Untersuchungsgebiet:

nachgewiesen potenziell möglich

2.4 Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:

Lokale Populationen der Mönchsgrasmücke sind die Reviere von adulten Tieren, sowie deren Nachkommen. Aussagen zu Vorkommen und Zustand der lokalen Population sind anhand der vorliegenden Daten nicht möglich.

2.33 Gefährdungen

2.34 Mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen

Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)

Europäische Vogelart nach VRL

3. Prognose und Bewertung des Störungs- und Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

- Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ja nein
- Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Beschädigung oder Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate: ja nein
- Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störungen, Beeinträchtigungen oder Schädigungen durch sonstige Vorhabenswirkungen: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein
- Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: ja nein
- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein
- CEF-Maßnahmen erforderlich: ja nein
- Erfüllung des Schädigungsverbotes: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein**3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren: ja nein
- Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Individuen durch das Vorhaben: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein
- Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein**3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

- Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ja nein**4. Fazit****4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen**

- nein – Vorhaben/Planung ist zulässig
 ja – siehe Punkt 4.2

4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- ja – Vorhaben/Planung ist zulässig
 nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig

Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Rote Liste Einstufung: **Europa: --**
 Deutschland: --
 Baden-Württemberg: Nicht gefährdet

Erhaltungszustand kontinentale biographische Region:

- günstig
 ungünstig - unzureichend
 ungünstig - schlecht
 unbekannt

Erhaltungszustand Baden-Württemberg:

- günstig
 ungünstig - unzureichend
 ungünstig - schlecht
 unbekannt

Erhaltungszustand lokale Population:

- günstig
 ungünstig - unzureichend
 ungünstig - schlecht
 unbekannt

Internationale Schutzrelevanz: ---

Verantwortung Baden-Württemberg: hoch (13 - 17 %iger Anteil am Brutbestand von D.)

Bestandsentwicklung: Bestandsveränderung nicht erkennbar

2. Charakterisierung der Tierart**2.1 Habitat und Lebensweise**

Der Zilpzalp ist Bewohner von mittelalten Nadel-, Laub- und Mischwäldern mit lückigen bis offenen Kronendach. Die Art benötigt viel Anflug und jüngeres Stangenholz, eine teilweise ausgeprägte Krautschicht und eine stets ausgebildete Strauchschicht. Häufig ist der Zilpzalp auch in Parks und durchgrüneten Randbereichen von Städten aufzufinden. Hauptnahrung des Zilpzalp sind kleine und weichhäutige Insekten.

Der Zilpzalp ist ein Bodenbrüter. Nester werden in krautiger Vegetation am Boden oder dicht darüber (in immergrüner Vegetation) angelegt.

Brutpaare in Deutschland: 2.400.000 – 4.000.000

Brutpaare in Baden-Württemberg: 400.000 – 500.000

Diese Art ist je nach geografischer Verbreitung Kurz- bis Langstreckenzieher. Die Überwinterungsgebiete erstrecken sich vom Persischen Golf über den Mittelmeerraum, den Oasen in der Sahara, der Trockensavanne südlich der Sahara bis ins ostafrikanische Hochland.

2.2 Verbreitung

Der Zilpzalp besiedelt große Teile der Paläarktis. Die Nordgrenze liegt zwischen dem 66. und 70. nördlichen Breitengrad. Die Südgrenze verläuft durch Nordostspanien über Nordgriechenland, die Ukraine und Südrussland. Auf der Krim und in einem Bereich von Turkmenien bis zum Norden der Türkei gibt es isolierte Vorkommen.

2.3 Art im Untersuchungsgebiet:

nachgewiesen potenziell möglich

2.4 Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:

Lokale Populationen des Zilpzalp sind die Reviere von adulten Tieren, sowie deren Nachkommen. Aussagen zu Vorkommen und Zustand der lokalen Population sind anhand der vorliegenden Daten nicht möglich.

2.35 Gefährdungen

2.36 Mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen

Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Europäische Vogelart nach VRL

3. Prognose und Bewertung des Störungs- und Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**3.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

- Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: ja nein
- Vollständige Aufhebung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Beschädigung oder Zerstörung essentieller Nahrungs- und/oder Teilhabitate: ja nein
- Unbrauchbarkeit von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Störungen, Beeinträchtigungen oder Schädigungen durch sonstige Vorhabenswirkungen: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein
- Wahrung der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: ja nein
- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein
- CEF-Maßnahmen erforderlich: ja nein
- Erfüllung des Schädigungsverbotes: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein**3.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren: ja nein
- Signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Individuen durch das Vorhaben: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein
- Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein**3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

- Erhebliche Störung von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten: ja nein
- Möglichkeit von Vermeidungsmaßnahmen: ja nein

Der Verbotsbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ja nein**4. Fazit****4.1 Erfüllung der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen**

- nein – Vorhaben/Planung ist zulässig
 ja – siehe Punkt 4.2

4.2 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- ja – Vorhaben/Planung ist zulässig
 nein – Vorhaben/Planung ist unzulässig

2. Tabellarische Aufstellung des zu prüfenden Artenspektrums

Nachstehend werden alle Arten der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie, bzw. Arten für die nach der nationalen Gesetzgebung strenger Artenschutz besteht, tabellarisch dargestellt. Dies beinhaltet:

Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie

Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie (§ 44 BNatSchG)

National streng geschützte Arten, soweit nicht unter Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt (Bundesartenschutzverordnung)

Europäische Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie

Abkürzungen der Relevanzprüfung in den Tabellen (Spalten 3-6):

N Art im Großnaturreaum Baden-Württemberg bekannt (Quellen: Rote Listen, Daten zu Natura 2000 und zu geschützten Arten der LUBW):

X vorkommend oder keine Angabe in der Roten Liste vorhanden (k. A.)

0 ausgestorben/verschollen/nicht vorkommend

V Wirkraum des Vorhabens liegt:

X innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art/LRT in Baden-Württemberg oder keine Angaben zur Verbreitung der Art/LRT in Baden-Württemberg vorhanden (k. A.)

0 außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art/LRT in Baden-Württemberg

L Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art/LRT im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

X vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art/LRT voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k. A.)

0 nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art/LRT mit Sicherheit nicht erfüllt

E Wirkungsempfindlichkeit der Art/LRT

X gegeben oder nicht auszuschließen, dass Verbotsbestände ausgelöst werden können

0 projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotsbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten oder LRT, bei denen eines der o.g. Kriterien mit „0“ bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können somit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für diese wird die Prüfung mit Schritt 2 fortgesetzt.

Abkürzungen der Bestandsaufnahme in den Tabellen (Spalten 7-8).

Abkürzungen der Bestandsaufnahme in den Tabellen (Spalten 7-8):

NW Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X Ja

0 Nein

PO potenzielles Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet möglich

X Ja

0 Nein

Abkürzungen der Spalten 9-13

RL BW und RL D: Rote Liste-Status Baden-Württemberg bzw. Deutschland

- 0 ausgestorben/verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem selten, mit geographischer Restriktion
- D Daten defizitär
- V Arten der Vorwarnliste
- i gefährdete wandernde Art
- k. A. Keine Angabe

FFH II und FFH IV: Arten im Anhang II bzw. Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union gelistet

Tab.1: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Säugetiere ohne Fledermäuse.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH II	FFH IV
<i>Martes martes</i>	Baummarder	X	X	0							
<i>Dryomys nitedula</i>	Baumschläfer	0	0	0				R	2		X
<i>Castor fiber</i>	Biber	X	X	0				2	3	X	X
<i>Sicista betulina</i>	Birkenmaus	0	0	0				G	2		X
<i>Ursus arctos</i>	Braunbär	0	0	0				0	0	X	X
<i>Delphinus delphis</i>	Gewöhnlicher Delphin	0	0	0							X
<i>Alces alces</i>	Elch	0	0	0							
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Nerz	0	0	0						X	X
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	X	X	0				1	2		X
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	0	0	0				0	1	X	X
<i>Rupicapra rupicapra</i>	Gemse	X	0	0							
<i>Tursiops truncatus</i>	Großer Tümmler	0	0	0						X	X
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	X	X	0				G	V		X
<i>Mustela putorius</i>	Itlis	X	X	0							
<i>Halichoerus grypus</i>	Kegelrobbe	0	0	0						X	
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	X	0	0				0	2	X	X
<i>Phoca hispida botnica</i>	Ringelrobbe	0	0	0						X	
<i>Lepus timidus</i>	Schneehase	0	0	0				0			
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	0	0	0						X	X
<i>Orcinus orca</i>	Schwertwal	0	0	0							X
<i>Phoca vitulina</i>	Seehund	0	0	0						X	
<i>Lagenorhynchus albirostris</i>	Weißschnauzendelphin	0	0	0							X
<i>Lagenorhynchus acutus</i>	Weißseitendelphin	0	0	0							X
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	X	0	0				0	2		X
<i>Bison bonasus</i>	Wisent	0	0	0						X	X
<i>Canis lupus</i>	Wolf	0	0	0				0	1	X	X
<i>Spermophilus citellus</i>	Ziesel	0	0	0						X	X

Tab. 2: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Fledermäuse.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH II	FFH IV
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	X	X	0	0			2	3	x	X
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	X	X	0	0			3	V		X
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	X	X	0	0			2	V		X
<i>Myotis natterii</i>	Fransenfledermaus	X	X	X	0	0	X	2	3		X
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	X	0	0	0			1	2		X
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	X	0	0	0			1	2		X
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	X	0	0	0			1	1	X	X
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	X	0	0	0			i	3		X
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	X	X	X	0	0	X	2	3	X	X
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	X	0	0	0			3	3		X
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	0	0	0	0			0	1	X	X
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	X	0	0	0			2	G		X
<i>Miniopterus schreibersii</i>	Langflügelfledermaus	0	0	0	0			0	0	X	X
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	X	0	0	0			1	1	X	X
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	X	0	0	0			G	k. A.		X
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	X	0	0	0			2	2		X
<i>Myotis alcathoe</i>	Nymphenfledermaus	X	0	0	0			k. A.	k. A.		X
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	X	0	0	0			i	G		X
<i>Neomys fodiens</i>	Wasserfledermaus	X	0	0	0			3	---		X
<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	X	0	0	0			D	k. A.		X
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	X	0	0	0			R	1	X	X
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbige Fledermaus	X	0	0	0			i	G		X
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	X	X	X	0	0	X	3	D		X

Tab. 3: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Reptilien.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH II	FFH IV
<i>Salamander atra</i>	Alpensalamander	X	0					--	R	X	X
<i>Triturus carnifex</i>	Alpen-Kammolch	0						--	1	X	X
<i>Triturus cristatus</i>	Nördlicher Kammolch	X	0					2	3	X	X
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	X	X	0				3		X	X
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	X	0					1	1	X	X
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	X	X	0				V	3	X	X
<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdechse	X	0					1	1	X	X
<i>Lacerta viridis</i>	Östliche Smaragdeidechse	0								X	X
<i>Natrix tessellata</i>	Würfelnatter	0								X	X
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	X	0					2	2	X	X
<i>Podarcis sicula</i>	Ruineneidechse	0						k. A.	k. A.		
<i>Vipera aspis</i>	Aspispiper	X	0					1			
<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	X	0					1	1		X

Tab. 3: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Vögel.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	Brutbestand
<i>Lagopus muta</i>	Alpenschnepf	X	0	0				---	R	0
<i>Apus melba</i>	Alpensegler	X	0	0				---	R	120-150
<i>Turdus merula</i>	Amsel	X	X	X	0	X		---	R	600 – 900 T
<i>Motacilla cinereocapilla</i>	Aschkopf-Schafstelze	X	0	0				---	---	0
<i>Tetrao urogallus</i>	Auerhuhn	X	0	0				1	---	300 Hähne
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	X	X	X	0	X		---	---	100-130 T
<i>Gallus gallus</i>	Bankivahuhn	X	0	0				---	---	0
<i>Panurus biarmicus</i>	Bartmeise	X	0	0				R	---	40-120
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	X	0	0				3	3	200-300
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	X	0	0				3	V	30-60 T
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	X	0	0				1	1	20-30
<i>Phylloscopus bonelli</i>	Berglaubsänger	X	0	0				1	---	400-500
<i>Anthus spinoletta</i>	Bergpieper	X	0	0				1	---	15-30
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	X	0	0				---	---	30-40
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser	X	0	0				V	---	154
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig	X	0	0				---	---	130-170
<i>Tetrao tetrix</i>	Birkhuhn	X	0	0				0	2	0
<i>Fulica atra</i>	Bläßhuhn	X	0	0				V	---	5.000-7.000
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	X	0	0				---	V	200-300
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	X	X	X	0	0	X	---	---	250-300 T
<i>Coracias garrulus</i>	Blauracke	X	0	0				0	0	0
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	X	X	X	0	0	X	V	V	20-45 T
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	X	0	0				0	1	0
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	X	0	0				1	3	500-700
<i>Pyrrhura frontalis</i>	Braunohrsittich	X	0	0				---	---	0
<i>Aix sponsa</i>	Brautente	X	0	0				---	---	0
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	X	X	X	0	0	X	---	---	1.1–1.5 Mio.
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	X	X	X	0	0	X	---	---	70-90 T
<i>Coloeus monedula</i>	Dohle	X	X	X	0	0	X	3	---	900-1.300
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	X	X	X	0	0	X	V	---	20-28 T
<i>Picoides tridactylus</i>	Dreizehenspecht	X	0	0				2	R	20-30
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger	X	0	0				1	V	50-90
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	X	X	X	0	X		---	---	80-120 T
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	X	0	0				V	---	300-400
<i>Pica pica</i>	Elster	X	X	X	0	X		---	---	35-40 T
<i>Agapornis fischeri</i>	Erdbeerköpfchen	X	0	0				---	---	0
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig	X	0	0				---	---	500-2.000
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	X	0	0				3	3	150-250 T
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	X	0	0				V	V	9.000-13.000
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	X	X	X	0	0	X	V	V	100-150 T
<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel	X	0	0				---	R	10-30 T
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	X	0	0				0	---	0
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	X	X	X	0	0	0	V	3	80-120 T
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	X	0	0				V	---	270-330
<i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe	X	0	0				V	---	216-218
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	X	0	0				1	2	0-6
<i>Gyps fulvus</i>	Gänsegeier	X	0	0				0	2	0
<i>Mergus merganser</i>	Gänssäger	X	0	0				R	0	9-11
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	X	X	0				---	2	40-60 T
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	X	X	X	0	0	X	---	---	120-160 T

<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	X	X	X	0	0	X	V	---	20-25 T
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	Bestand
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze	X	0	0				---	---	5.000-6.000
<i>Amazona oratrix</i>	Gelbkopfamazone	X	0	0				---	---	5-8
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	X	0	0				V	---	6.000-8.000
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel	X	0	0				V	---	50-70 T
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	X	X	X	0	X		V	---	40-60 T
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	X	X	X	0	0	0	V	---	200-300 T
<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer	X	0	0				2	3	500-800
<i>Anser anser</i>	Graugans	X	0	0				---	---	180
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	X	0	0				---	---	1.900-2.100
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	X	X	0				V	---	30-50 T
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	X	0	0				V	2	4.000-6.000
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	X	0	0				1	1	38-43
<i>Otis tarda</i>	Großtrappe	X	0	0				0	1	0
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	X	X	X	0	X		---	---	280-340 T
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	X	X	X	0	0	X	---	---	8.000-10.000
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	X	X	0				---	---	1.200-1.600
<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper	X	0	0				3	3	2.500-3.500
<i>Psittacula krameri</i>	Halsbandsittich	X	0	0				---	---	50-70
<i>Tetrastes bonasia</i>	Haselhuhn	X	0	0				1	2	20-50 Individ.
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche	X	0	0				1	1	50-100
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise	X	0	0				---	---	60-80 T
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher	X	0	0				---	---	1.800-2.000
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	X	X	X	0	X		V	V	500-600 T
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	X	X	X	0	X		---	---	150-200 T
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	X	X	X	0	0	X	---	---	150-200 T
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	X	0	0				1	V	100-150
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan	X	0	0				---	---	500-700
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube	X	0	0				V	---	3.000-4.000
<i>Phasianus colchicus</i>	Jagdfasan	X	0	0				---	---	4.000-6.000
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	X	0	0				0	1	0
<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans	X	0	0				---	---	20-30
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel	X	0	0				---	---	0-1
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer	X	X	X	0	0	X	---	---	30-50 T
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	X	0	0				2	2	2.000-3.000
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	X	X	0				V	---	20-26 T
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	X	X	X	0	0	X	---	---	160-200 T
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn	X	0	0				---	1	0
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	X	0	0				V	V	2.000-4.000
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	X	0	0				1	2	30-50
<i>Syrnaticus reevesii</i>	Königsfasan	X	X	0				---	---	0
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	X	X	X	0	X		---	---	600-650 T
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente	X	0	0				---	---	370-430
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe	X	0	0				---	---	300-350
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	X	0	0				---	---	357
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	X	0	0				1	2	0-2
<i>Grus grus</i>	Kranich	X	0	0				0	---	0
<i>Anas crecca</i>	Krickente	X	0	0				1	3	50-70
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	X	X	0				3	V	8.000-10.000
<i>Bubulcus ibis</i>	Kuhreiher	X	0	0				---	---	0
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe	X	0	0				3	---	2.850
<i>Gelochelidon nilotica</i>	Lachseeschwalbe	X	0	0				0	1	0

<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	X	0	0				2	3	5-15
<i>Aix galericulata</i>	Mandarinente	X	0	0				---	---	3-5
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	Brutbestand (Stand 2004)
<i>Tichodroma muraria</i>	Mauerläufer	X	0	0				---	R	0
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	X	X	X	0	0	X	V	---	30-50 T
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	X	X	0				---	---	12-18 T
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	X	X	X	0	0	X	3	V	90-140 T
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel	X	X	X	0			---	---	60-90 T
<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe	X	0	0				R	---	10
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	X	X	0				V	---	2.000-2.500
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	X	X	X	0	X		---	---	450-550 T
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	X	0	0				2	1	1-5
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	X	X	0				---	---	10-14 T
<i>Nycticorax nycticorax</i>	Nachtreiher	X	0	0				R	1	1
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	X	X	0				V	---	10-12 T
<i>Alopochen aegyptiaca</i>	Nilgans	X	0	0				---	---	5-10
<i>Estrilda melpoda</i>	Orangebäckchen	X	0	0				---	---	0
<i>Hippolais polyglotta</i>	Orpheusspötter	X	0	0				R	---	20-30
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	X	X	0				0	3	0-1
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente	X	0	0				---	R	0
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	X	X	0				V	V	7.000-9.000
<i>Ardea purpurea</i>	Purpureiher	X	0	0				R	R	18-23
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	X	X	0				---	---	90-100 T
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	X	0	0				1	2	20-30
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	X	X	X	0	0	X	3	V	80-120 T
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	X	0	0				V	---	200-350
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	X	0	0				2	2	1.500-3.000
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente	X	0	0				---	---	700-900
<i>Turdus torquatus</i>	Ringdrossel	X	0	0				V	---	600-900
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	X	X	X	0	0	X	---	---	80-100 T
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrhammer	X	0	0				V	---	8.000-10.000
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	X	0	0				0	2	0
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl	X	0	0				2	---	30-40
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	X	0	0				3	---	30-50
<i>Tadorna ferruginea</i>	Rostgans	X	0	0				---	---	10-15
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel	X	0	0				---	---	0
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke	X	0	0				---	---	0
<i>Podiceps griseogena</i>	Rothalstaucher	X	0	0				---	---	0
<i>Alectoris rufa</i>	Rothuhn	X	0	0				0	0	0
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	X	X	X	0	0	X	---	---	350-450 T
<i>Lanius senator</i>	Rotkopfwürger	X	0	0				1	1	1-5
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	X	X	0				---	---	1.000-1.100
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	X	0	0				0	V	0
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	X	X	X	0	0	X	---	---	5.500-6.000
<i>Grus antigone</i>	Saruskranich	X	0	0				---	---	0
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger	X	0	0				1	V	5-20
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl	X	0	0				R	---	1-10
<i>Circaetus gallicus</i>	Schlangenadler	X	0	0				0	0	0
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	X	X	X	0	0	X	---	---	400-800
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	X	0	0				---	---	200-250
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler	X	0	0				0	1	0
<i>Anser cygnoides</i>	Schwanengans	X	0	0				---	---	6
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise	X	0	0				---	---	14-18 T

<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher	X	0	0				V	---	100-200
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	X	0	0				---	V	500-700
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	X	0	0				R	---	6-7
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	Brutbestand (Stand 2004)
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	X	X	0				---	---	700-800
<i>Cygnus atratus</i>	Schwarzschan	X	0	0				---	---	1
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	X	X	0				---	---	4.000-5.000
<i>Lanius minor</i>	Schwarzstirnwürger	X	0	0				0	0	0
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	X	0	0				2	---	1-2
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	X	0	0				0	---	0
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	X	X	X	0	0	X	---	---	200-300 T
<i>Regulus ignicapilla</i>	Sommergoldhähnchen	X	X	X	0	0	X	---	---	300-350 T
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	X	X	X	0	0	X	---	---	2.000-2.800
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	X	0	0				---	---	0
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	X	0	0				---	---	150-200
<i>Anas acuta</i>	Spießente	X	0	0				---	3	0
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	X	X	X	0	0	X	V	---	300-350 T
<i>Aquila chrysaetos</i>	Steinadler	X	0	0				0	2	0
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	X	0	0				V	2	420-450
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	X	0	0				1	1	40-50
<i>Petronia petronia</i>	Steinsperling	X	0	0				0	0	0
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	X	X	X	0	0	X	---	---	50-70 T
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	X	X	0				---	---	20-30 T
<i>Columba livia f. domestica</i>	Straßentaube	X	X	X	0	0	X	---	---	40-60 T
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	X	0	0				R	---	1-2
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmäuse	X	0	0				---	---	70-80 T
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	X	0	0				0	1	0
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger	X	0	0				V	---	25-35 T
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	X	0	0				2	---	80-90
<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher	X	0	0				---	---	1.800-2.200
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise	X	X	0				---	---	350-400 T
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	X	0	0				3	V	2.000-3.000
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	X	X	0				---	---	10-15 T
<i>Amandava amandava</i>	Tigerfink	X	0	0				---	---	0
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	X	X	0				V	---	10-14 T
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe	X	0	0				0	1	0
<i>Burhinus oedichnemus</i>	Triel	X	0	0				0	0	0
<i>Meleagris gallopavo</i>	Truthuhn	X	0	0				---	---	0
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	X	0	0				1	1	5-20
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube	X	X	X	0	0	X	V	---	30-50 T
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	X	X	X	0	0		V	---	5.000-9.000
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	X	0	0			X	---	3	5.000-7.000
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	X	0	0				0	1	0
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	X	0	0				V	---	6.000-8.000
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	X	0	0				---	---	50-70
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel	X	X	X	0	0	X	V	---	100-150 T
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	X	0	0				---	---	1.000-3.000
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	X	0	0				1	2	10-50
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer	X	X	0				---	---	50-70 T
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	X	X	0				---	---	7.000-9.000
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	X	X	0				2	---	20-50 T
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	X	X	0				V	---	3.000-4.000
<i>Geronticus eremita</i>	Waldrapp	X	0	0				0	0	0

<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	X	0	0					---	V	2.000-4.000
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	X	0	0					---	---	0
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	X	0	0					---	---	289
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel	X	0	0					---	---	1.400-1.800
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	Brutbestand (Stand 2004)	
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	X	0	0				2	V	600-900	
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise	X	0	0				V	---	5.000-7.000	
<i>Chlidonias hybrida</i>	Weißbartseeschwalbe	X	0	0				---	R	0	
<i>Dendrocopos leucotos</i>	Weißrückenspecht	X	0	0				R	2	4-8	
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	X	X	0				V	3	274	
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	X	X	0				2	2	4.000-6.000	
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	X	0	0				3	V	200-350	
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	X	0	0				2	2	55-60	
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	X	0	0				---	V	700-900	
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze	X	0	0				---	---	5.000-7.000	
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	X	0	0				2	2	5-6	
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen	X	X	0				---	---	250-300 T	
<i>Emberiza cirrus</i>	Zaunammer	X	0	0				1	2	20-40	
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	X	X	X	0	0	X	---	---	150-250 T	
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	X	0	0				1	3	20-25	
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	X	X	X	0	X		---	---	400-500 T	
<i>Emberiza cia</i>	Zippammer	X	0	0				1	1	20-40	
<i>Cisticola juncidis</i>	Zistensänger	X	0	0				---	---	0	
<i>Carduelis citrinella</i>	Zitronenzeisig	X	0	0				1	3	200-300	
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	X	0	0				1	1	24-33	
<i>Stemula albigrons</i>	Zwergseeschwalbe	X	0	0				0	1	0	
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	X	0	0				2	---	500-600	